

als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT WIESBADEN



URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsstreitverfahren

- Klägerin -

bevollmächtigt:

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Meisenbornweg 11, 35398 Gießen
- 5533655-439 -

- Beklagte -

w e g e n

Asylrecht

hat die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Wiesbaden durch

Richter am VG

als Einzelrichter

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 8. Februar 2013 für Recht erkannt:

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 18. Juni 2012 wird aufgehoben.

Die Beklagte wird verpflichtet, die Klägerin als Asylberechtigte anzuerkennen und ihr die Flüchtlingseigenschaft hinsichtlich Iran zuzuerkennen.

Die Kosten des Verfahrens hat die Beklagte zu tragen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, falls nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

T a t b e s t a n d

Die Klägerin gibt an iranische Staatsangehörige und am 1990 geboren zu sein. Sie reiste mit dem Reisepass einer tschechischen Staatsangehörigen am 2012 über den Flughafen Köln in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte ihre Anerkennung als Asylberechtigte.

Die Anhörung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erfolgte am 14.05.2012.

Die Klägerin stützt ihr Asylgesuch auf eine behauptete lesbische Veranlagung. Bereits während der Schulzeit habe sie eine enge Freundin gehabt. Nach dem Abitur, als sie sich auf Prüfungen vorbereitet habe, auch zusammen mit ihrer damaligen Freundin, hätte das ihr Vater mitbekommen. Er habe daraufhin versucht, sie zwangsweise zu verheiraten. Das habe die Klägerin psychisch aus dem Gleichgewicht gebracht. Schließlich hätten ihre Eltern sie quasi ins Exil verbracht. Sie habe auf den Philippinen Zahnmedizin studiert. Anfangs habe ihr Vater sie noch unterstützt, später nicht mehr. Sie habe sich zunächst noch mit ihrer Freundin, die sie auf den Philippinen kennengelernt habe, zusammen über Wasser halten können. Man habe verschiedene Sachen verkauft. Aber als das nicht mehr gegangen sei, sei sie so etwa im März oder April 2011 in den Iran zurückgekehrt. Dort habe sie zunächst bei einem Zahnarzt als Zahnarzthelferin gejobbt, später dann bei einem Hautarzt als Arzthelferin. Sie habe im Iran zusammen mit ihrer Freundin in einer eigenen Wohnung gewohnt. Eines Tages, als sie auf der Arbeit gewesen sei, die Freundin auch, habe die Polizei die Wohnung gestürmt. Zu diesem Zeitpunkt hätten sich zwei Freunde in der Wohnung aufgehalten. Die Polizei habe auch einen Computer und DVDs beschlagnahmt. Auch Bildmaterial von lesbischen Partys sei dabei gewesen.

Das alles wisse sie von ihrer Nachbarin. Diese habe die Klägerin auf der Arbeit angerufen. Die Ausreise habe die Klägerin nicht alleine finanzieren können, insoweit habe sie die Ärztin, bei der sie zuletzt gearbeitet habe, unterstützt. Die sei ebenfalls lesbisch. Diese Ärztin habe sie in der lesbischen Society kennen gelernt.

Die Eltern ihrer Freundin hätten auch Vorladungen von Gericht bekommen. Die Freundin sei im Moment in der Türkei.

Gegen Ende der Anhörung wurde die Klägerin gefragt, ob sie einmal eine Beziehung zu einem Mann gehabt habe. Sie sagte, nein, eigentlich nicht, sie und ihre Freundin seien

aber einmal festgenommen worden und ein Oberst dieser Behörde habe ihnen dann angeboten, mit ihnen Sex zu haben. Die Eltern der Freundin hätten sie dann abgeholt. Die Klägerin habe einen epileptischen Anfall gekriegt und ins Krankenhaus gemusst. Angesprochen darauf, dass lesbische Beziehungen im Iran unter Strafe stünden und wieso es dann eindeutige Fotos und Filme von der Klägerin gebe, sagte sie, es habe sich um eine private Wohnung gehandelt. Sie habe nicht damit gerechnet. Was sei das für eine Gesellschaft, die sie nicht so akzeptiere, wie sie sei, dass sie ihre Erinnerungstücke nicht speichern könne.

Die Beklagte lehnte mit Bescheid vom 18.06.2012 den Asylantrag ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht vorliegen, eben so wenig Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG. Sie drohte unter Fristsetzung die Abschiebung in den Iran an. Der Bescheid wurde am 20.06.2012 zugestellt.

Am 02.07.2012 hat die Klägerin Klage erhoben. Sie führt näher aus, weshalb ihre lesbische Veranlagung die Anerkennung als Asylberechtigte zur Folge haben müsse. Zu Unrecht habe das Bundesamt der Klägerin in Teilen nicht geglaubt.

Die Klägerin legt Befundberichte des Dr. _____ vom 10.12.2012 und vom 24.01.2013 vor. Darüber hinaus zwei Schreiben des Iranian Railroad for Queer Refugees Inc., welche von _____ unterzeichnet sind.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 18.06.2012 aufzuheben und die Klägerin als Asylberechtigte anzuerkennen sowie die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass in der Person der Klägerin die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, hilfsweise,

festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 – 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Kammer hat den Rechtsstreit mit Beschluss vom 04.01.2013 dem Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Wegen des Ergebnisses der mündlichen Verhandlung wird auf die Sitzungsniederschrift Bezug genommen.

Zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung wurden die Erkenntnisse gemacht, wie sie in der vorab übersandten Erkenntnisliste bezeichnet sind. Die Erkenntnisse wurden um Dokumente, wie aus dem Protokoll ersichtlich, ergänzt.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Verpflichtungsklage ist begründet. Die Klägerin hat einen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte nach Art. 16 a Abs. 1 GG sowie Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG.

Wegen der insoweit zu berücksichtigenden allgemeinen Voraussetzungen und Anforderungen der Glaubhaftmachung wird auf die entsprechenden Ausführungen in dem angegriffenen Bescheid der Beklagten Bezug genommen.

Die vom Bundesamt geäußerten Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Klägerin teilt das Gericht nicht. Sie hat im Kern vor dem Bundesamt schlüssige Schilderungen gemacht und so vor dem Gericht wiederholt, ohne sich etwa in Übertreibungen oder Steigerun-

gen zu begeben. Das Gericht ist davon überzeugt, dass bei der Klägerin eine irreversible lesbische Prägung vorliegt. Sie wird sich auch im Falle einer Rückkehr in den Iran einer lesbischen Betätigung aller Voraussicht nach nicht enthalten können.

Plausibel hat die Klägerin dargelegt, dass sie bereits im Jahr 2011 Kontakt zum Iranian Railroad for Queer Refugees Inc. hatte. Hierzu hat sie bereits vor dem Bundesamt vorgebracht und im gerichtlichen Verfahren zwei Schreiben dieser Organisation vorgelegt. Die von der Klägerin in Bezug genommene Organisation und den Aktivisten

gibt es (vgl. Zeit-online, 05.07.2012). Darauf hat die Klägerin bereits im Rahmen ihrer Anhörung durch die Beklagte hingewiesen. Gleiches gilt für den Verein LGBT, Lesbian Gay Bisexuell Trans. Auch die Probleme mit ihren Eltern hat sie nachvollziehbar geschildert. Das Gleiche gilt dazu, dass bei ihr eine Hausdurchsuchung stattgefunden und man bei dieser Gelegenheit auch „eindeutige Fotos und Material“ beschlagnahmt hat.

Der Dolmetscher hat in der mündlichen Verhandlung auf Befragen des Gerichts erklärt, dass die persischen Wörter für Freund, Arzt, Nachbar, männlich wie weiblich gebraucht werden könnten, ohne dass das auffällt. Daher ist auch die Protokollierung durch das Bundesamt nachvollziehbar, dass dort zunächst diese Begriffe in der männlichen Form verwendet wurden, später aber, tatsächlich auch nach entsprechender Klarstellung durch den Dolmetscher beim Bundesamt, jedenfalls für Arzt/Ärztin das auch klargestellt worden ist. Die Klägerin hat im Rahmen ihrer Anhörung durch das Bundesamt erst ganz am Ende mitgeteilt, dass sie auch einmal festgenommen und zur Polizei gebracht worden ist, zusammen mit ihrer damaligen Freundin. Insoweit hatte zunächst verwundert, dass die Klägerin dies nicht in den Mittelpunkt ihres Vortrages gestellt hat. In der mündlichen Verhandlung hat das Gericht mit größter Allgemeinheit die Klägerin auf die entsprechende Aussage vor dem Bundesamt angesprochen. Die Klägerin hat daraufhin gesagt, sie sei damals bei besagter Festnahme noch jung gewesen, 15 oder 16 Jahre. Diese Aussage lässt für das Gericht nunmehr plausibel erscheinen, weshalb die Klägerin dies erst ganz am Ende ihrer Anhörung durch das Bundesamt und eher beiläufig erwähnte.

Homosexuelle oder lesbische Betätigungen können nach dem iranischen Strafgesetzbuch mit der Todesstrafe oder auch „nur“ mit Peitschenhieben bestraft werden. Die eigentlich vorgesehene Beweisanforderung, etwa 4 Zeugen, wird aber nicht als durchgängig für erforderlich angesehen. Es gibt Richter, die aus eigener Erkenntnis entscheiden (vgl. Spiegel-online, 08.08.2010).

Homosexualität wird im Iran staatlicherseits nicht geduldet. Irans Präsident Ahmadineschad hat beispielsweise vor Jahren schon gesagt, im Iran gebe es keine Homosexuellen. Der Leiter der „Menschenrechtskommission“ Laridschani wird dahin zitiert, dass man im Iran Homosexualität als Sittenlosigkeit und sexuelle Krankheit ansehe (Queer.de, 08.01.2012). Die staatliche iranische Nachrichtenagentur hat verbreitet, Homosexualität sei eine Verschwörung der Zionisten (Wordpress.com, 10.09.2012). Anfang April 2012 soll ein einflussreicher iranischer Kleriker, Ayatollah Javadi-Amoli, Homosexuelle als „minderwertiger als Hunde und Schweine“ bezeichnet haben (Transparency international, „Wir sind überall“, 24.05.2012). Es wird berichtet, dass seit der Machtergreifung der Mullahs im Iran tausende Homosexuelle hingerichtet worden seien, oft öffentlich. Dies gilt bis in die jüngste Zeit hinein (vgl. Queer.de, 06.09.2011, Iran richtet 3 Männer wegen Homosexualität hin; IBTimes.com, 15. Mai 2012, Neue Hinrichtungswelle gegen Schwule; 4 Schwule wurden zum Tode verurteilt). Auch das Auswärtige Amt berichtet über beide Fälle. Man weist aber darauf hin, dass entsprechende Berichte nicht verifizierbar seien (Lagebericht 07.11.2011, S. 33 und 08.10.2012, S. 26).

Bei dieser Situation im Iran hält es das Gericht zunächst für möglich, dass die Klägerin vor ihrer Ausreise aus dem Iran tatsächlich den Behörden auffällig geworden ist, ihr also bereits zum damaligen Zeitpunkt politische Verfolgung konkret drohte. Vor dieser ist sie im Falle einer Rückkehr in den Iran nicht hinreichend sicher.

Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen, weil sie unterlegen ist (§ 154 Abs. 1 VwGO).

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können die Zulassung der Berufung gegen dieses Urteil beantragen. Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Wiesbaden

Mainzer Straße 124

65189 Wiesbaden

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In ihm sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof besteht gemäß § 67 Abs. 4 VwGO Vertretungszwang. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.

Bei den hessischen Verwaltungsgerichten und dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof können elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwalt-

schaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).